

Satzung  
der **Gemeinde Dümpelfeld**  
über die Erhebung von Beiträgen  
für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen  
(Erschließungsbeiträge)  
**vom 01.08. 1980**

Der Gemeinderat hat im Rahmen des § 132 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 ( BGBl. I S. 2256, 3617) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz vom 14. Dezember 1973 ( GVBl. S. 419, BS 2020-1), zuletzt geändert durch Landesgesetz 1. Dezember 1978 (GVBl. S. 770) sowie des § 1 Abs. 4 und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland – Pfalz in der Fassung vom 2. September 1977 (GVBl. S. 306, BS 610-10) die folgende Satzung beschlossen, die – nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ahrweiler vom 01.08.1980 hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

**Erhebung des Erschließungsbeitrages**

- (1) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes ( §§ 127 ff) und dieser Satzung.
- (2) Sobald die Gemeinde entschieden hat, eine Erschließungsmaßnahme im Sinne dieser Satzung, die die Erhebung von Beiträgen zur Folge hat, durchzuführen, teilt die Gemeindeverwaltung dies unverzüglich den Personen, die als Beitragsschuldner voraussichtlich in Betracht kommen, schriftlich mit und weist darauf hin, daß sie mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen haben. Zugleich teilt sie mit, wann und wo in diese Sat? Und die Planunterlagen die den Ausschreibungen zugrunde gelegt werden sollen, Einblick genommen werden kann. Die Bestimmungen dieses Absatzes haben keine rechtsbegründende Wirkung.

**§ 2**

**Art und Umfang der Erschließungsanlagen und des Erschließungsaufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. Für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in

Bis zu einer Straßenbreite ( Fahrbahnen

Einschließlich der Standspuren, Radwege,  
Gehwege, Schutz- und Randstreifen)  
Von

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) Wochenendhausgebieten,<br>Campingplatzgebieten   | 7,00 m             |
| b) Kleinsiedlungsgebieten   | 10,00 m            |
| Bei einseitiger Bebaubarkeit  | 8,50 m             |
| c) Dorfgebieten, reinen Wohngebieten,<br>allgemeinen Wohngebieten, besonderen<br>Wohngebieten, Mischgebieten,<br>Ferienhausgebieten |                    |
| aa) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,8<br>bei einseitiger Bebaubarkeit  | 14,00 m<br>10,50 m |
| bb) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,8 bis 1,0<br>bei einseitiger Bebaubarkeit   | 18,00 m<br>12,50 m |
| cc) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6   | 20,00 m            |
| dd) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6   | 23,00 m            |
| d) Kerngebieten, Gewerbegebieten und<br>Sonstigen Sondergebieten im Sinne des<br>§ 11 der Baunutzungsverordnung                     |                    |
| aa) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0  | 20,00 m            |
| bb) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6   | 23,00 m            |
| cc) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 bis 2,0   | 25,00 m            |
| dd) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0   | 27,00 m            |
| e) Industriegebieten  |                    |
| aa) mit einer Baumassenzahl bis 3,0   | 23,00 m            |
| bb) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0  | 25,00 m            |
| cc) mit einer Baumassenzahl über 6,0  | 27,00 m            |

erschließt die Erschließungsanlage Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzung, so gilt die größere Breite;  
für die Geschoßflächenzahl gelten die Regelungen des § 5 Absatz 3 entsprechend.

## 2. Für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen

3. Für Parkflächen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 2 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet sich nach § 5 Absatz 3 ergebenden Geschößflächen.

4. Für Grünanlagen,

- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und 2 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,0 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 und 2 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen nach § 5 Absatz 2.

5. Für Kinderspielplätze,

innerhalb der Baugebiete bis zu 10 v. H. der im Abrechnungsgebiet sich nach § 5 Absatz 3 ergebenden Geschößflächen.

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gehören insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen,
2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
3. die Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen
4. die Rinnen und die Randsteine
5. Die Radwege,
6. Die Gehwege,
7. Die Beleuchtungseinrichtungen,
8. Die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
9. Den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
10. Die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern und

11. Die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

- (3) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Für Plätze, Wege, Parkflächen, Grünanlagen, und Kinderspielplätze gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.
- (5) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten, die für Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken dieser Straßen hinausgehen.
- (6) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 1 angegebenen Höchstmaße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand ( § 2 ) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden ( Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Sammelstraßen ( § 2 Abs. 1 Nr. 2 ) für Parkflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b, für Grünflächen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b und für Kinderspielplätze ( § 2 Abs. 1 Nr. 5 ) können entsprechend den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 den zum Bau bestimmten Straßen, Wegen und Plätze, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet werden; im Falle des § 6 Abs. 1 , ist nach dieser Vorschrift zu verfahren. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet ( § 5 Abs. 1 ) der Parkflächen, Grünanlagen oder Kinderspielplätze dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze nach Satz 1 abweicht; in diesem Fall werden die Parkflächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze selbständig als Erschließungsanlagen berechnet.

### **§ 4**

#### **Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Erhält die Gemeinde zur Finanzierung des Erschließungsaufwandes Zuwendungen aus öffentlichen

Kassen, die den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag überschreiten, so erhöht sich der Gemeindeanteil nach Satz 1 um den überschreitenden Betrag.

## § 5

### **Abrechnungsgebiet, Grundstücksflächen und Geschoßflächen**

- (1) die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage als eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage oder der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (2) Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht.
  1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 35 m.
  2. bei Grundstücken, die ohne an die Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Flächen von der zu der Erschließungsanlagen liegenden Grundstücksseite bis zu einer tiefe von höchstens 35 m.

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelnden Bauland hinzuzurechnen.

- (3) die Geschoßfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl. Für die Geschoßflächenzahl sind die Regelungen des Bebauungsplanes maßgebend. Dies gilt auch im Falle der Planungsreife im Sinne des § 33 BauGB.

Im Falle des § 34 BauGB ist die zulässige Geschoßfläche unter Berücksichtigung der in näherer Umgebung vorhandenen Geschoßflächen zu ermitteln. In Industriegebieten ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Bei Grundstücken, für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt.

## § 6

### **Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde ( § 4) auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt § 5 Abs. 2. Den Grundstücksflächen nach Satz 1 werden für die Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 40 v. H. der Grundstücksfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (2) Sofern im Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird der Erschließungsaufwand abweichend von Absatz 1 nach den Geschoßflächen verteilt. Für die Ermittlung der Geschoßflächen gilt § 5 Abs. 3. Den Geschoßflächen werden für Grundstücke in Kern- Gewerbe- und Industriegebieten 40 v. H. der Geschoßfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen ( Eckgrundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 BBauG vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt, wenn beide Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen und
  1. nach Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder ausgebaut werden oder
  2. für eine der Erschließungsanlagen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung
    - a) Erschließungsbeiträge oder Ausbaubeiträge entrichtet worden sind, oder
    - b) eine Erschließungsbeitragspflicht oder Ausbaubeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.

Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt Satz 1 und 2 entsprechend.

- (4) Für Grundstücke, die zwischen zwei Erschließungsanlagen liegen, gilt Absatz 3 entsprechend, wenn der größte Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 35 m beträgt. Beträgt der größte Abstand zwischen 2 Erschließungsanlagen 35 – 70 m, so wird die Tiefenbegrenzung von 35 m von beiden Erschließungsanlagen aus gemessen; soweit die innerhalb dieser Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksflächen sich überschneiden, gilt Absatz 3.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (6) Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundstücksflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Erschließungsanlage an die Gemeinde abgetreten, so kann die Gemeinde diesem zur Gleichbehandlung den Verkehrswert vergüten. In diesem Falle wird die Vergütung in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand einbezogen und als Vorauszahlung auf die Beitragsschuld angerechnet.

## § 7

### **Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert und unabhängig von der vorstehenden Reihenfolge erhoben werden, sobald die jeweilige Maßnahme, deren Aufwand gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

## § 8

### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

- (1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde an den erforderlichen Grundstücken Eigentum erworben hat und die Erschließungsanlagen die nachstehenden Merkmale aufweisen:
  1. Eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart,
  2. Straßentwässerung und Beleuchtung sowie
  3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Gehwege verzichtet wird und diese in einfacher Form angelegt werden.

- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt sind; Kinderspielplätze sind endgültig hergestellt, wenn sie mit Spielgeräten ausgestattet sind.

## **§ 8 a**

### **Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes – Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzungen im Einzelfall geregelt, im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 9**

### **Beitragsbescheid**

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Betragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
1. den Namen des Beitragsschuldners,
  2. die Bezeichnung des Grundstückes,
  3. den zu zahlenden Betrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes ( § 2), des Gemeindeanteils ( § 4) und der Berechnungsgrundlagen ( §§ 5 und 6),
  4. die Festsetzung des Zahlungstermins,
  5. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
  6. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Der Beitragsbescheid soll ferner den Beitragsschuldner darauf hinweisen, daß er bei der Gemeindeverwaltung Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung beantragen kann. Ein solcher Antrag soll die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrages zum festgesetzten Zahlungstermin für den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

## **§ 10**

### **Vorausleistungen**

- (1) Wird auf einem Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang entstanden ist, ein Bauvorhaben genehmigt, so werden Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben. Die Vorausleistung kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrag festgesetzt werden.



(2) Für den Bescheid über die Vorausleistung gilt § 9 sinngemäß.

## § 11

### **Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Betrag einer Ablösung ( § 133 Abs. 3 Satz 2 BBauG) bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 12

### **Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

- (1) Soweit das Bundesbaugesetz und diese Satzung keine besonderen Regelungen treffen, gilt im übrigen das Kommunalabgabengesetz sinngemäß.
- (2) Der Erschließungsbeitrag wird vier Monate nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 13

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07. 1978 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträge vom 07.04. 1964 in der Fassung vom 30.04.1968 ( Dümpelfeld), vom 12. 04. 1964 ( Ortsteil Niederadenau) außer Kraft.

Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Dümpelfeld, den 01.08.1980



*J. F. ...*  
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Nach Artikel 3 § 12 des Änderungsgesetzes zum Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.1976 ( BGBl. S. 2256) wird die Wirkung des § 155 a BBauG und nach Artikel 4 des 2. Landesgesetzes zur Änderung der GemO und der Landkreisordnung vom 21. 12. 1978 (

GVBl. S. 770) die Wirkung des § 24 Abs. 6 der GemO in der Fassung des Artikels 1 des vorgenannten Landesgesetzes für vorstehende Satzung festgelegt.

Hier handelt es sich um die Verletzung der Bestimmungen über:

1. Ausschließungsgründe ( § 72 Abs. 1 GemO) und
2. Die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates ( § 34 GemO).